

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme
ganzheitlicher Leistungen zum Betrieb eines Zweckverbandes und
zur Unterhaltung von Schulgebäuden einschl.
Sportstätten/Turnhallen zwischen den Gemeinden Gangelt und
Selfkant sowie dem Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant**

Der Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant, nachfolgend Gesamtschulzweckverband genannt, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Seine Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Gangelt und Selfkant. Der Gesamtschulzweckverband ist Träger der Gesamtschule Gangelt-Selfkant. Die Schule wurde von den Gemeinden initiiert, um ein regionales Bildungsangebot bis hin zum Abitur unterbreiten zu können. Dem Gesamtschulzweckverband und der Schule sind die Gemeinden Gangelt und Selfkant gesamtverantwortlich verpflichtet. Daher ist es in ihrem originären Interesse, dessen Aufgaben in Gänze, mit Ausnahme der pädagogischen Aufgaben, zu übernehmen. Diese Vereinbarung dient somit ausschließlich der zielgerichteten Aufrechterhaltung des Schulbetriebes.

Dies vorausgeschickt

- a) haben die Gemeinde Selfkant und der Gesamtschulzweckverband mit Datum vom 15. Dezember 2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die von der Bezirksregierung Köln als mittelbare Landesbehörde am 11. Januar 2017 genehmigt wurde. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 12. Dezember 2018 geändert, die Änderung wurde von der Bezirksregierung Köln als mittelbare Landesbehörde am 16. Januar 2019 genehmigt.
- b) haben die Gemeinde Gangelt und der Gesamtschulzweckverband mit Datum vom 14. Dezember 2018 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die von der Bezirksregierung Köln als mittelbare Landesbehörde am 16. Januar 2019 genehmigt wurde.

Die zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Gesamtschulzweckverband geschlossene Vereinbarung wird gem. § 24 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – einvernehmlich mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst, weil die Gemeinde Selfkant zum 1. Januar 2023 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Gesamtschulzweckverband besteht, beitrifft. Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist weiterhin die Verpflichtung der Trägerkommunen Gangelt und Selfkant zur Erbringung der für den operativen Schulbetrieb erforderlichen Leistungen. Diese wird wie nachfolgend gefasst:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Gesamtschulzweckverband bedient sich zur Erledigung aller seiner Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter der Gemeinde Gangelt. Zu den

Verwaltungsaufgaben gehört auch die Bereitstellung des Schulsekretariats sowie die Betreuung der gesamten EDV des Zweckverbandes.

- (2) Der Gesamtschulzweckverband bedient sich zur Erledigung aller seiner übrigen Aufgaben (insbesondere Unterhaltung, Instandhaltung, Pflege der Außenanlagen, Bewirtschaftung (Strom, Heizung, Reinigung, Versicherung, Wasser und Grundbesitzabgaben)) bezüglich der ihm überlassenen Gebäude und Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt (Grundstücke und Gebäude der Abteilung II) der Mitarbeiter der Gemeinde Gangelt. Der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist eingeschlossen.
- (3) Der Gesamtschulzweckverband bedient sich zur Erledigung aller seiner übrigen Aufgaben (insbesondere Unterhaltung, Instandhaltung, Pflege der Außenanlagen, Bewirtschaftung (Strom, Heizung, Reinigung, Versicherung, Wasser und Grundbesitzabgaben)) bezüglich der in seinem wirtschaftlichen Besitz befindlichen Gebäude und Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt (Grundstücke und Gebäude der Abt. III) der Mitarbeiter der Gemeinde Gangelt. Der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist eingeschlossen.
- (4) Der Gesamtschulzweckverband bedient sich zur Erledigung aller seiner übrigen Aufgaben (insbesondere Unterhaltung, Instandhaltung, Pflege der Außenanlagen, Bewirtschaftung (Strom, Heizung, Reinigung, Versicherung, Wasser und Grundbesitzabgaben)) bezüglich der ihm überlassenen Gebäude und Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Selfkant (Grundstücke und Gebäude der Abt. I) der Mitarbeiter der Gemeinde Selfkant. Der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist eingeschlossen.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Der Gesamtschulzweckverband ersetzt den Gemeinden Gangelt und Selfkant aufgrund der von ihnen zugesicherten gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung sämtliche Kosten, die durch den Schulbetrieb verursacht werden. Dieser Kostenersatz ist eine reine Kostenerstattung.
- (2) Die Erstattung für die Erledigung aller Aufgaben gem. § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung ermittelt sich wie folgt:
Da die Aufgaben umfangreich und nicht abschließend definierbar (u.a. Erstellung der Haushalte und Jahresabschlüsse, Finanzstatistiken, Zahlungsabwicklung, Erwerb der Schulausstattung/-materialien, Betreuung der gesamten EDV, Personalverwaltung und -abrechnung) und zudem inhaltlich und rechtlich komplex sind, werden sie von einer Vielzahl von Verwaltungsmitarbeitern der Gemeinde Gangelt erledigt. Aus diesem Grund kann die Kostenerstattung nur pauschal erfolgen. Sie beträgt 8 % der Aufwendungen des dem Haushaltsjahr vorangehenden Vorvorjahres entsprechend dem jeweiligen Jahresabschluss. Bei der Ermittlung werden folgende Aufwendungen nicht berücksichtigt:
 - a) Unterhaltung, Instandhaltung und Bewirtschaftung der dem Zweckverband überlassenen oder in seinem wirtschaftlichen Besitz befindlichen Grundstücke und Gebäude,

- b) Miete bzw. Abschreibung der Gebäude (Abt. I, II und III) und
 - c) Personalaufwand der Hausmeister der Abt. I und II.
- (3) Die Kosten nach § 1 Absätze 2 und 4 werden den Gemeinden Gangelt und Selfkant vom Gesamtschulzweckverband auf Basis der nachgewiesenen Kosten ersetzt. Sie umfassen u.a.:
- Sachkosten der Unterhaltung, Instandhaltung und Bewirtschaftung (Strom, Heizung, Reinigung, Versicherung, Wasser und Grundbesitzabgaben) der Grundstücke und Gebäude, die dem Zweckverband überlassen sind bzw. in seinem wirtschaftlichen Besitz stehen
 - Personalkosten der Hausmeister, Schulsekretärinnen, Reinigungskräfte und der Bauhöfe (einschließlich Maschinen und Fahrzeuge)
- (4) Die Kosten nach § 1 Absatz 3 werden der Gemeinde Gangelt vom Gesamtschulzweckverband auf Basis der nachgewiesenen Kosten ersetzt. Sie umfassen u.a.:
- Sachkosten der Bewirtschaftung (Strom, Heizung, Reinigung, Versicherung, Wasser und Grundbesitzabgaben) der Grundstücke und Gebäude
 - Personalkosten der Hausmeister, Schulsekretärinnen, Reinigungskräfte und der Bauhöfe (einschließlich Maschinen und Fahrzeuge)
- (5) Für die Erledigung aller Aufgaben gem. § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung erhält die Gemeinde Gangelt vom Zweckverband eine pauschale Erstattung, die 8 % der Aufwendungen des dem Haushaltsjahr vorangehenden Vorvorjahres entsprechend dem jeweiligen Jahresabschluss beträgt. Bei der Ermittlung werden nur die folgenden Aufwendungen berücksichtigt:
- a) Unterhaltung, Instandhaltung und Bewirtschaftung im wirtschaftlichen Besitz des Zweckverbands befindlichen Grundstücke und Gebäude und
 - b) Abschreibung dieser Gebäude
- (6) Für die Überlassung der Grundstücke und Gebäude der Abteilungen I und II erhalten die Gemeinden Gangelt und Selfkant vom Gesamtschulzweckverband eine Kostenerstattung, deren Höhe sich nach der sogenannten Nettoabschreibung bestimmt. Diese ermittelt sich durch den Abzug der Erträge aus der Auflösung der verbundenen Sonderposten vom Abschreibungsbetrag der entsprechenden Gebäude der Abteilungen I und II.
- (7) Die Gemeinden Gangelt und Selfkant überlassen dem Gesamtschulzweckverband die an den Abt. I und II/III vorhandenen Außensportgelände unentgeltlich und verpflichten sich, diese auf ihre Kosten hin in einem für den Schulsport ordnungsgemäßen Zustand bereitzustellen. Sie tragen somit die mit diesen Geländen verbundenen Aufwendungen.
- (8) Die Kostenerstattung ist fällig zum 15. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und vom Gesamtschulzweckverband auf Anforderung der Gemeinden Selfkant und Gangelt zu leisten. Angemessene Abschläge können vereinbart werden.

§ 3
Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen
der Verbandsmitglieder in ihre Grundstücke und Gebäude

Möchte ein Verbandsmitglied Investitionen in die Grundstücke und Gebäude tätigen, die dem Gesamtschulzweckverband überlassen sind, und sollen die hieraus entstehenden Abschreibungen gemäß § 2 Absatz 6 dieser Vereinbarung vom Gesamtschulzweckverband erstattet werden, so bedarf eine solche Investition der Zustimmung der Verbandsversammlung des Gesamtschulzweckverbands. Über notwendige Instandhaltungsaufwendungen beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

§ 4
Haftung

Für die von den Gemeinden Gangelt und Selfkant erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5
Innerer Schulbetrieb

Den Aufwand sowie die Auszahlungen für den inneren Schulbetrieb (Schülerfahrtskosten; Lehr- und Lernmittel; Büromaterial; Telefonie und Post; Anzeigen; Ausstattung mit Mobiliar, Fachraumausstattungen, Sportgeräte und EDV-Geräte; Schülerunfallversicherung; u.ä.) trägt der Gesamtschulzweckverband unmittelbar.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7
Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist unbefristet, kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung erlischt ohne dass es einer Kündigung bedarf mit einer Liquidation des Gesamtschulzweckverbandes.

Gangelt, den XX.XX.2022 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung: Dahlmanns	Selfkant, den XX.XX.2022 Gemeinde Selfkant Der Bürgermeister Reyans	Gangelt, den XX.XX.2022 Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant Der Vorsteher: Willems
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------